

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung im Fall 175/2021/DL zur Frage, wie die Europäische Kommission die Transparenz in Bezug auf das Team sicherstellt, das für die Aushandlung von Abnahmegarantien mit Pharmaunternehmen zuständig ist, die Impfstoffe gegen COVID-19 herstellen

Entscheidung

Fall 175/2021/DL - Geöffnet am 29/01/2021 - Entscheidung vom 22/03/2021 - Betroffene Institution Europäische Kommission (Kein Missstand festgestellt) |

Der Fall betraf die Weigerung der Europäischen Kommission, die Namen des Expertenteams offenzulegen, das im Namen der EU-Mitgliedstaaten mit Pharmaunternehmen über den Kauf von Impfstoffen gegen COVID-19 verhandelt.

Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Weigerung der Kommission, die Namen offenzulegen, im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften steht, und schloss daher die Untersuchung mit der Feststellung ab, dass kein Missstand vorlag.

Sie äußerte jedoch ihr Bedauern darüber, dass die Kommission sich weigerte, jegliche Informationen über die Experten preiszugeben, wie z. B. zu welcher nationalen Verwaltung sie gehören. Mehr Transparenz über das Verhandlungsteam würde helfen, echte Rechenschaftspflicht über den Verhandlungsprozess für COVID-19-Impfstoffe sicherzustellen.

Sie empfiehlt der Kommission daher nachdrücklich, jetzt zumindest die Liste der sieben im Verhandlungsteam vertretenen Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

Hintergrund der Beschwerde

1. Um die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen, hat die Europäische Kommission eine „Impfstrategie“ [1] entwickelt, um sichere und wirksame Impfstoffe für Europa und die Welt zu



sichern. Die Strategie sieht vor, dass die Kommission, um die Unternehmen bei der raschen Entwicklung und Herstellung eines Impfstoffs zu unterstützen, im Namen der Mitgliedstaaten Vereinbarungen mit einzelnen Impfstoffherstellern schließen würde. Im Gegenzug für das Recht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums und zu einem bestimmten Preis eine bestimmte Anzahl von Impfstoffdosen zu kaufen, würde ein Teil der Vorabkosten für Impfstoffhersteller aus dem „Nothilfeinstrument“ [2] finanziert. Die Verträge zwischen der Kommission und den pharmazeutischen Unternehmen, die dieses Verfahren sicherstellen, werden als „Advanced Purchase Agreements“ (APAs) bezeichnet. Die Kommission koordiniert ein Team mit Sachverständigen der nationalen Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten, das diese APA mit den einschlägigen Pharmaunternehmen ausgehandelt hat.

2. Im September 2020 stellte der Beschwerdeführer, ein Mitglied des Europäischen Parlaments, einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit [3] an (1) „den Vertrag, den die Kommission mit dem Pharmaunternehmen AstraZeneca über den Kauf eines Impfstoffs gegen COVID-19 für alle Mitgliedstaaten der EU ausgehandelt und unterzeichnet hat“ und (2) „die Namen der Personen, die im Namen der EU-Mitgliedstaaten verhandeln“.

3. Die Kommission verlängerte die Frist für die Entscheidung über den Antrag [4] und erließ schließlich ihren ursprünglichen Beschluss im Oktober 2020. Es stellte fest, dass ein Dokument in den Anwendungsbereich des ersten Teils des Antrags fällt, nämlich das mit AstraZeneca unterzeichnete APA (einer der Pharmaunternehmen, die Impfstoffe entwickeln). Sie verweigerte jedoch den Zugang, da sie geltend machte, dass die Offenlegung den Schutz der geschäftlichen Interessen von AstraZeneca beeinträchtigen könnte. [5] Die Kommission behandelte den zweiten Teil des Ersuchens als „Informationersuchen“ [6]. Die Kommission argumentierte, dass sie die Namen nicht offenlegen könne, da dies den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen beeinträchtigen würde [7]. Ihre Identität müsse geschützt werden, um ihre Unabhängigkeit zu wahren und sie vor unangemessenem Druck und Einfluss von außen zu schützen. Sie hat jedoch den Namen des Sachverständigen bekannt gegeben, der im Namen der Kommission verhandelt.

4. Unzufrieden mit der Antwort forderte der Beschwerdeführer die Kommission auf, ihren ursprünglichen Standpunkt zu überprüfen, indem sie einen „Bestätigungsantrag“ einreichte.

5. Nachdem sie die Frist einmal verlängert hatte, teilte die Kommission dem Beschwerdeführer im Dezember 2020 mit, dass sie aufgrund laufender interner Konsultationen nicht in der Lage sei, den Zweitantrag innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu bearbeiten. Er verpflichtete sich, „so bald wie möglich“ zu antworten.

6. Im Januar 2021 wandte sich der Beschwerdeführer in Ermangelung einer Antwort an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

7. Wenige Tage, nachdem sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten wandte,



veröffentlichte die Kommission das APA mit AstraZeneca, in dem einige Teile geschwärzt waren. Die Bürgerbeauftragte begrüßte diese Entwicklungen. Folglich leitete sie eine Untersuchung nur zur Weigerung der Kommission ein, die Namen der Vertreter der nationalen Verwaltungen, die an den Verhandlungen über die APA beteiligt waren, offenzulegen.

8. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, ihre Weigerung, die Namen offenzulegen, zu erläutern und insbesondere zu prüfen, ob es möglich sein könnte, einige Informationen wie die Titel und/oder Standpunkte der Einzelpersonen und die Einzelheiten der nationalen Verwaltung, der sie angehören, offenzulegen. Im Laufe der Untersuchung erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission und anschließend die Bemerkungen des Beschwerdeführers zu dieser Antwort.

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

9. Der **Beschwerdeführer** machte geltend, dass ein öffentliches Interesse an der Offenlegung der Namen der Sachverständigen bestehe. Eine transparente Entscheidungsfindung sei entscheidend für das Funktionieren einer Demokratie und des Vertrauens der Öffentlichkeit. Der Beschwerdeführer vertrat ferner die Auffassung, dass die Nichtweitergabe der angeforderten Informationen zu einem mangelnden Vertrauen in den Impfstoff führen könnte, was zu einer gewissen Zurückhaltung der Öffentlichkeit bei der Impfung führen könnte. Daher sollte die EU ihr Möglichstes tun, um das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherzustellen.

10. Der Beschwerdeführer war ferner der Auffassung, dass die Offenlegung der Namen dazu beitragen könnte, die Wahrnehmung potenzieller Interessenkonflikte zu verringern.

11. Die **Kommission** erklärte, dass ein **gemeinsames Verhandlungsteam** die Verhandlungen mit den Impfstofflieferanten führt. Die Sachverständigen des gemeinsamen Verhandlungsteams, das sieben Mitgliedstaaten mit Produktionskapazitäten für Impfstoffe vertritt, werden von den Ko-Vorsitzenden eines Lenkungsausschusses ernannt. Die Kommission ist auch Teil des **gemeinsamen Verhandlungsteams**. Der Lenkungsausschuss erörtert und überprüft alle Aspekte der APA-Verträge vor der Unterzeichnung. [8]

12. Die Kommission erklärte, dass sie bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen an den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis [9] gebunden sei [9], der vorsieht, dass die Organe personenbezogene Daten im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften [10] schützen sollten. Die Kommission erläuterte, dass sie diesbezüglich interne Verwaltungspraktiken entwickelt habe, die auch für die Bearbeitung von Auskunftersuchen von Bedeutung seien.

13. Im Einklang mit diesen Verwaltungspraktiken sollten die Namen von Dritten, die keine Personen des öffentlichen Lebens sind, die in ihrer öffentlichen Funktion handeln, nur dann offengelegt werden, wenn die Bedingungen der EU-Datenschutzvorschriften für die Übermittlung von Daten erfüllt sind. [11] Gleiches gilt für die „Funktionen“ Dritter, soweit die Freigabe dieser Funktionen die Identifizierung der Personen ermöglicht. Da keiner der



Sachverständigen des Lenkungsausschusses und des gemeinsamen Verhandlungsteams unter die Kategorie „öffentliche Persönlichkeiten“ falle, argumentierte die Kommission, dass sie prüfen müsse, ob die Voraussetzungen für die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten erfüllt seien.

14. Die Kommission war der Auffassung, dass der Beschwerdeführer keine überzeugenden Argumente vorgebracht hat, um zu belegen, dass die Offenlegung der angeforderten personenbezogenen Daten dem öffentlichen Interesse dienen würde (erste Bedingung). Die Kommission machte ferner geltend, dass die Offenlegung die „berechtigten Interessen“ der betroffenen Personen beeinträchtigen würde, da ein tatsächliches und nicht hypothetisches Risiko bestehe, dass die Offenlegung ihrer Identität ihre Privatsphäre beeinträchtigen und zu unerwünschten externen Kontakten und Druck führen könnte (zweite Bedingung). Die Kommission machte daher geltend, dass die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien und sie nicht in der Lage sei, die Namen der Sachverständigen offenzulegen.

15. Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie angesichts der laufenden Verhandlungen die Unabhängigkeit der Sachverständigen schützen und sie vor übermäßigem Druck und Einfluss von außen schützen müsse.

16. Die Kommission war der Auffassung, dass die Offenlegung der Titel der Sachverständigen oder die Auflistung der nationalen Verwaltungen der Mitglieder des Teams sie wahrscheinlich anhand von Informationen (wie Organisationsdiagrammen oder Verzeichnissen öffentlicher Dienste) identifizierbar machen würden, wodurch das Ziel des Schutzes ihrer Privatsphäre, das die Kommission erreichen wollte, verfehlt würde.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

17. Der Bürgerbeauftragte hält es für angemessen, dass die Kommission den Antrag des Beschwerdeführers als „Informationensuchen“ behandelt hat. In jedem Fall weist sie darauf hin, dass die Art und Weise, wie sie den Antrag klassifizierte, keine Auswirkungen darauf habe, dass die Übermittlung personenbezogener Daten im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften erfolgen müsse. Der Bürgerbeauftragte stimmt zu, dass es sich bei den Namen der Sachverständigen des Lenkungsausschusses und des gemeinsamen Verhandlungsteams um personenbezogene Daten handelt. [12]

18. Bei der Beurteilung, ob die Übermittlung personenbezogener Daten der Sachverständigen rechtmäßig wäre, muss die Kommission einer dreistufigen Analyse folgen. Erstens ist zu prüfen, ob der Antragsteller nachgewiesen hat, dass ihm die Übermittlung der personenbezogenen Daten zu einem bestimmten Zweck im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, muss die Kommission prüfen, ob die Übertragung die berechtigten Interessen der „betroffenen Personen“ (in diesem Fall der Sachverständigen) beeinträchtigen könnte. Schließlich muss die Kommission eine „Balance“ zwischen den Interessen der Person, die Zugang zu den personenbezogenen Daten beantragt, und den berechtigten Interessen der betroffenen Personen durchführen [13].



19. Der Bürgerbeauftragte stimmt zu, dass die Argumente des Beschwerdeführers keinen besonderen Bedarf im öffentlichen Interesse begründen, der durch den Zugang zu den Namen der Personen befriedigt würde.

20. Daher brauchte die Kommission keinen weiteren Schritt zu unternehmen, um zu prüfen, ob die Offenlegung die berechtigten Interessen der Sachverständigen hätte beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte stimmt jedoch der Kommission zu, dass ihre Interessen geschädigt werden könnten, insbesondere angesichts der sensiblen Rolle ihrer Verhandlungsrolle.

21. Unter diesen Umständen stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission berechtigt war, die Namen der Sachverständigen zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu verweigern. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Name des hochrangigen Beamten der Kommission im **gemeinsamen Verhandlungsteam** öffentlich ist.

22. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch enttäuscht darüber, dass die Kommission sich geweigert hat, zumindest einige Informationen zu den Sachverständigen zu veröffentlichen. Der Bürgerbeauftragte ist zwar der Auffassung, dass die Kommission ihre Identität schützen wollte, ist jedoch der Auffassung, dass die Offenlegung allgemeiner Informationen, die darauf hindeuten würden, welcher nationalen Verwaltung die Verhandlungsführer angehörten, möglich wäre, ohne ihre Identität preiszugeben. Ein klares Signal dafür, welcher Mitgliedstaat im „gemeinsamen Verhandlungsteam“ vertreten ist und auf welcher Ebene die nationale öffentliche Verwaltung vertreten ist, würde dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken und sicherzustellen, dass in Bezug auf den Verhandlungsprozess für den Kauf von Impfstoffen eine echte Rechenschaftspflicht besteht. Angesichts der laufenden öffentlichen Debatte über die APA im Allgemeinen und das APA im Besonderen wäre es auch im Interesse der EU, mehr Transparenz über die Verhandlungen zu erzielen.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Angesichts des EU-Datenschutzrechts gab es keinen Missstand in der Verwaltung durch die Europäische Kommission.

Der Beschwerdeführer und die Europäische Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Vorschlag

Der Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass mehr Transparenz in Bezug auf die



Verhandlungen erforderlich sei. Sie schlägt nachdrücklich vor, dass die Kommission die Liste der sieben im gemeinsamen Verhandlungsteam vertretenen Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, den 22.3.2021

[1] Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2020, EU-Strategie für COVID-19-Impfstoffe, abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1597339415327&uri=CELEX:52020DC0245> [Link].

[2] Das Soforthilfeinstrument hilft den Mitgliedstaaten, auf die Coronavirus-Pandemie zu reagieren, indem sie den Bedarf auf strategischer und koordinierter Weise auf europäischer Ebene anspricht. Weitere Informationen finden Sie unter:

https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/emergency-support-instrument_en [Link].

[3] Gemäß Artikel 6 der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX%3A32001R1049> [Link].

[4] Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001.

[5] Gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001.

[6] In Übereinstimmung mit dem Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, abrufbar unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/publication/en/3510> [Link].

[7] Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1725> [Link].

[8] https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/QANDA_21_48 [Link].

[9] <https://www.ombudsman.europa.eu/en/publication/en/3510> [Link].

[10] Verordnung (EU) 2018/1725.



[11] Die drei Voraussetzungen sind in Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2018/1725 aufgeführt.

[12] Im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 2018/1725.

[13] Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2018/1725.